



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2023-GC-176

Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in der Stadt Freiburg mit variabler Geometrie?

Verfasser:	Zurich Simon / Vuilleumier Julien
Anzahl Mitunterzeichner:	0
Gesuchstellung:	18.07.2023
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	19.07.2023
Antwort des Staatsrats:	19.09.2023

I. Anfrage

Die neue Aufteilung der Schülerinnen und Schüler zwischen den Schulen Au und Neustadt in der Stadt Freiburg stösst auf ein gewisses Unverständnis. Sie wird den Alltag der betroffenen Eltern und Kinder verändern. Dieser Entscheid scheint sich auf Artikel 50 des kantonalen Gesetzes über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) zu stützen, der Folgendes festlegt:

¹ *Eine Schule besteht aus mindestens acht Klassen, verteilt auf ein oder mehrere Gebäude; diese Klassen bilden innerhalb eines Schulkreises eine vollständige Primar- oder Orientierungsschule, die dauerhaft betrieben wird.*

² *Die Schule wird von einer Schuldirektorin oder einem Schuldirektor geführt.*

Artikel 27 Abs. 3 des Schulgesetzes nuanciert diese strikte Regelung jedoch, da er den Gemeinden erlaubt, mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Direktion Klassen trotz ungenügender Schülerzahlen zu eröffnen oder beizubehalten.

Der Unterkreis des Burg- und des Neustadtquartiers wird 67 Schülerinnen und Schüler für die 1H und die 2H umfassen, was laut Schulgesetz nur zu drei Klassen berechtigt. Ab 68 Schülerinnen und Schülern, d. h. einer Schülerin oder einem Schüler mehr, werden vier Klassen gebildet. Mit anderen Worten: Für eine fehlende Schülerin oder einen fehlenden Schüler werden Schülerinnen und Schüler – die zwischen vier und sechs Jahre alt sind – aus benachbarten Quartieren ausgetauscht und es wird ein Schülertransport eingerichtet.

Laut den Antworten des Gemeinderats der Stadt Freiburg wäre dieser bereit gewesen, die Kosten für die Eröffnung einer zusätzlichen Klasse zu übernehmen, doch die gemäss Artikel 27 Abs. 3 des Schulgesetzes erforderliche Bewilligung wurde von der BKAD nicht gewährt.

Ausgehend davon stellen wir dem Staatsrat die folgenden Fragen:

1. Aus welchen Gründen hat der Staatsrat der Gemeinde eine Bewilligung nach Artikel 27 Abs. 3 des Schulgesetzes nicht bewilligt?

2. Sofern die Gemeinde damit einverstanden wäre, die gesamten zusätzlichen Kosten gemäss Artikel 27 Abs. 3 des Schulgesetzes zu übernehmen, ist er der Ansicht, dass sein Entscheid mit dem Grundsatz der Gemeindeautonomie vereinbar ist?
3. Für eine fehlende Schülerin oder einen fehlenden Schüler wird eine Gruppierungslösung, die zusätzliche Transportkosten und möglicherweise eine Anpassung der ausserschulischen Betreuung mit sich bringt, gegenüber der Eröffnung einer zusätzlichen Klasse bevorzugt. Wie gross ist der Kostenunterschied zwischen den beiden Optionen? Von wem werden diese Kosten getragen?
4. Auf welche Kriterien stützt sich die zuständige Direktion ab, wenn sie auf der Grundlage von Artikel 27 Abs. 3 des Schulgesetzes eine Ausnahmegewilligung erteilt oder nicht erteilt? Wie oft wird eine solche Ausnahmegewilligung erteilt und welche Unterschiede bestehen zum vorliegenden Fall?
5. Wie, wann und von wem wurden die betroffenen Eltern, Schülerinnen und Schüler informiert? Wie wurde der Elternrat des Unterkreises in diesen Entscheid einbezogen?

II. Antwort des Staatsrats

Das Gesetz über die obligatorische Schule (SchG) legt fest, dass eine bestimmte Anzahl von Klassen erforderlich ist, um eine Schule bilden zu können (Art. 50, Abs. 1). Am 15. Mai 2022 hatte die Schule der Neustadt jedoch nicht mehr die ausreichende Grösse dafür. Daher wurde beschlossen, die Schulen des Burg- und des Neustadt-Quartiers zusammenzulegen. Um allen ausreichend Zeit zu geben, diese Veränderung zu bewältigen, gab es im Schuljahr 2022/23 keine Verschiebungen von Schülerinnen und Schülern. Eine ausgewogenere Verteilung auf die beiden Standorte ist jedoch notwendig. Sie wird mit Beginn des Schuljahres im August 2023 umgesetzt. Diese Praxis findet in vielen Schulen im Kanton Freiburg statt und ist nicht spezifisch für die oben genannten Schulen.

Die Antworten auf die Fragen der Grossrätinnen und Grossräte lauten wie folgt.

1. *Aus welchen Gründen hat der Staatsrat der Gemeinde eine Bewilligung nach Artikel 27 Abs. 3 des Schulgesetzes nicht bewilligt?*

Die Genehmigung wurde verweigert, da Art. 27 Abs. 3 SchG unter keinen Umständen dazu dienen darf, das Schulgesetz zu umgehen, das festlegt, dass eine Schule mindestens acht Klassen umfassen muss, um autonom zu bleiben. Mit anderen Worten: Eine Gemeinde kann nicht eine zusätzliche Klasse finanzieren, um eine Schule mit acht Klassen aufrechtzuerhalten. Die acht Klassen werden anhand der gesetzlichen Schülerzahlen bestimmt, die in den Artikeln 44 und 45 des Reglements zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) festgelegt sind. Eine überzählige Klasse ist auch dann nicht zulässig, wenn dadurch vermieden werden soll, Schülerinnen und Schüler innerhalb eines Schulkreises zu verschieben, wodurch der Begriff des Schulkreises umgangen und eine ausgewogene Verteilung der Schülerzahlen auf die Klassen verhindert wird.

2. *Sofern die Gemeinde damit einverstanden wäre, die gesamten zusätzlichen Kosten gemäss Artikel 27 Abs. 3 des Schulgesetzes zu übernehmen, ist der Staatsrat der Ansicht, dass sein Entscheid mit dem Grundsatz der Gemeindeautonomie vereinbar ist?*

Die Antwort auf Frage 1 gilt in erster Linie für die Beantwortung dieser Frage. Es kann jedoch hinzugefügt werden, dass Artikel 27 Abs. 3 SchG die Zustimmung der BKAD verlangt und dass daher die Gemeindeautonomie auf diese Zustimmung beschränkt ist. Es wurde ein Verfahren für die Zuweisung einer überzähligen Klasse eingeführt, das eine Reihe von Kriterien und eine

Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Staat beinhaltet. Die Gemeinde reicht ihren Antrag bei der BKAD ein, die prüft, ob die entsprechenden Kriterien erfüllt sind, und die Stellungnahme des zuständigen Amtes und der Kommission der Schülerbestände in der Primarschule zur Kenntnis nimmt, bevor sie ihren Entscheid trifft. Schliesslich wird grünes Licht für die Einstellung einer Lehrerin oder eines Lehrers für eine überzählige Klasse erst gegeben, wenn der Staatsrat das Gesamtbudget für die Klassenbestände genehmigt hat. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gemeinden, durch den Freiburger Gemeindeverband, und der Staat sich gegenseitig zu diesem Verfahren verpflichtet haben.

3. *Für eine fehlende Schülerin oder einen fehlenden Schüler wird eine Gruppierungslösung, die zusätzliche Transportkosten und möglicherweise eine Anpassung der ausserschulischen Betreuung mit sich bringt, gegenüber der Eröffnung einer zusätzlichen Klasse bevorzugt. Wie gross ist der Kostenunterschied zwischen den beiden Optionen? Von wem werden diese Kosten getragen?*

Wie in der Einleitung erläutert, wurden die beiden Schulen des Burg- und des Neustadtquartiers zusammengelegt, weil die Schülerzahlen im Neustadtquartier nicht mehr hoch genug waren, um eine eigenständige Schule im Sinne des Schulgesetzes aufrechtzuerhalten; die Prognosen zeigten eine dauerhaft zu geringe Schülerzahl. In diesem Zusammenhang wurde beschlossen, dass die Schülerinnen und Schüler auf beide Schulstandorte verteilt werden. Neben einer ausgewogenen Verteilung der Schülerzahlen und -profile auf die Klassen waren mehrere pädagogische Gründe für diesen Modus ausschlaggebend.

Die Kosten für die Schülertransporte und die Organisation der ausserschulischen Betreuung sind von den Gemeinden zu tragen. Es ist anzumerken, dass eine überzählige Klasse wesentlich höhere Kosten verursacht, im Vergleich zur angegebenen Zahl der Stadt Freiburg für den Schülertransport und die ausserschulische Betreuung.

4. *Auf welche Kriterien stützt sich die zuständige Direktion ab, wenn sie auf der Grundlage von Artikel 27 Abs. 3 des Schulgesetzes eine Ausnahmegewilligung erteilt oder nicht erteilt? Wie oft wird eine solche Ausnahmegewilligung erteilt und welche Unterschiede bestehen zum vorliegenden Fall?*

Vor allem die Stadt Freiburg profitiert von überzähligen Klassen, die historisch aufgrund hoher Schülerzahlen und einer sehr heterogenen Schülerpopulation bewilligt wurden. Heute wird eine Bewilligung nur unter den definierten Bedingungen erteilt, die dem Freiburger Gemeindeverband zu Beginn dieses Jahres mitgeteilt wurden. Dazu gehören eine ausreichende Verfügbarkeit von diplomiertem Lehrpersonal für die sogenannten zusätzlichen Klassen, das Führen einer überzähligen Klasse durch eine diplomierte Lehrperson, die Nichtumgehung des Schulgesetzes in Bezug auf die Mindestzahl von Klassen, die nach den gesetzlichen Schülerzahlen berechnet wird, und die Verschiebung von Schülerinnen und Schülern innerhalb eines Schulkreises vorsieht.

5. *Wie, wann und von wem wurden die betroffenen Eltern, Schülerinnen und Schüler informiert? Wie wurde der Elternrat des Unterkreises in diesen Entscheid einbezogen?*

Ein erstes Schreiben wurde den Eltern am 23. Mai 2022 per Post zugestellt, in dem die Zusammenlegung der Schulen des Burg-Neustadt-Quartiers angekündigt wurde. Darin wurde präzisiert, dass diese Zusammenlegung keine Verschiebungen von Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2022/23 zur Folge haben werde.

Dann, am 3. Mai 2023, wurde von der Schule ein Schreiben per Post versandt, in dem die Eltern über den Rahmen des Schulgesetzes und die möglichen Auswirkungen auf den Schulbeginn 2023/24 in Verbindung mit der projizierten Schülerzahl am 15. Mai 2023 informiert wurden.

Am 25. Mai 2023 wurde ein zweites Schreiben per Post versandt, in dem die Eltern über die gewählte Variante informiert wurden.

Diese Kommunikationsmassnahme wurde in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektor durchgeführt.

Zwischen Mittwoch, dem 31. Mai, Donnerstag, dem 1. Juni, und Montag, dem 5. Juni 2023, besuchte die Schuldirektorin jede Klasse, um den Schülerinnen und Schülern ihre zukünftige Klasse und ihre zukünftige Lehrerin bzw. ihren zukünftigen Lehrer anzukündigen. Sie überreichte ihnen persönlich ein Schreiben, in dem das, was ihnen erklärt worden war, offiziell bestätigt wurde. Schliesslich beantwortete sie die verschiedenen Fragen der Schülerinnen und Schüler und kündigte an, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wiederkommen würde, um mögliche weitere Probleme zu besprechen.

Am 21. Juni 2023 fand ausserdem eine Informationsveranstaltung statt, an der die Schuldirektorin, der Schulinspektor und die Stadt Freiburg teilnahmen. Schliesslich wurde auf der Website der Schule ein FAQ zur Verfügung gestellt.

Die Überlegungen zur Organisation der Klassen fanden mit dem Schulinspektor, der für die Schulen der Stadt zuständigen Gemeinderätin und ihrem Schulamt statt. Gemäss Artikel 31 SchG muss der Elternrat konsultiert werden. Er hat keine Entscheidungsbefugnis, sondern ist lediglich ein beratendes Organ. Eine Sitzung mit dem Elternrat der Schule Burg-Neustadtquartier fand am 8. Mai 2023 statt.